

# **Einwohnergemeinde Obergösgen**



## **Reglement Anlassbewilligungen**

**Gültig ab 14. Juni 2016**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Anlassbewilligungen</b>	<b>3</b>
1. <b>Bewilligungspflicht</b>	3
2. <b>Zuständigkeiten</b>	3
3. <b>Erteilung Anlassbewilligung</b>	3
4. <b>Gebühren</b>	4
5. <b>Schlussbestimmungen</b>	4
<b>Genehmigungsvermerk</b>	<b>5</b>

## Anlassbewilligungen (gestützt auf § 100 WAG)

Gemäss Verordnung des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) sind ab 1. Januar 2016 die Gemeinden für die Erteilung der Anlassbewilligungen zuständig.

### 1. Bewilligungspflicht

Grundsätzlich müssen Anlassbewilligungen eingeholt werden, wenn

- ein Anlass öffentlich ist
- Getränke und/oder Speisen gegen Entgelt abgegeben werden
- öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird

Keine Bewilligungen sind mehr nötig für:

- Gesetzliche Freinächte
- Freinachtbewilligungen
- Lottomatch-Veranstaltungen
- Unterhaltungsautomaten
- Filmvorführungen

### 2. Zuständigkeiten

Die Gemeinden sind neu zuständig für:

- Anlassbewilligungen
- Verlängerte/verkürzte Öffnungszeiten Gastgewerbe
- Baubewilligung als Voraussetzung für die Erteilung einer Gastrobewilligung
- Einschränkungen Strassensexarbeit

Die Gemeinden sind nicht mehr zuständig für:

- Ladenöffnungszeiten (Samstag, Abendverkauf, Autowaschanlagen, Oster- und Pfingstmontag, örtliche Feiertage, Schliessung an einem Halbtag pro Woche, Bäckereien, Konditoreien und Blumenläden)

### 3. Erteilung Anlassbewilligung

Die Gesuche für die Erteilung einer Anlassbewilligung sind zwischen 1 bis 3 Monaten vor Beginn der Veranstaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Gemeindeverwaltung prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.

Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Gesuchsformulare und Merkblätter können auf der Verwaltung bezogen werden; das Gesuchsformular kann auch auf [www.obergoesgen.ch](http://www.obergoesgen.ch) heruntergeladen und ausgefüllt werden. Der Gemeindeverwaltung ist aber auf jeden Fall ein unterzeichnetes Formular einzureichen.

Jede von der Gemeinde Obergösgen erteilte Anlassbewilligung wird der Kantonspolizei Solothurn per E-Mail übermittelt.

## 4. Gebühren

Veranstaltung	Art / Zeiten / Aufwand	Gebühr pro Tag / Stunden / Anlass	Eingabefrist
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 100.00/Tag	1 Monat
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 150.00/Tag	1 Monat
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	CHF 80.00/Tag	1 Monat
Abendanlässe (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 5 Std.	CHF 100.00/Anlass	1 Monat
Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	CHF 60.00/pro Std. bis max. CHF 3'000.00	3 Monate
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	CHF 100.00/Tag	1 Monat
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	CHF 200.00/Ausstellung	3 Monate
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	CHF 80.00/Tag	1 Monat
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	von 01.00 Uhr – 05.00 Uhr	CHF 100.00 bis max. CHF 300.00 pro Anlass	
Freinacht-Bewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	CHF 40.00 bis max. CHF 180.00	

Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach dem voraussichtlichen Aufwand, jedoch mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 2'000.

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

- die Einwohnergemeinde Obergösgen
- die Bürgergemeinde Obergösgen
- die hiesigen Kirchgemeinden (römisch-katholisch und evangelisch-reformiert)
- alle ortsansässigen Vereine
- alle kulturellen und gemeinnützigen Organisationen und Institutionen, die von der Einwohnergemeinde Obergösgen finanziell unterstützt werden

Allfällige Aufwendungen Dritter werden weiterverrechnet.

## 5. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel
- Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Gemeindeverwaltung.
  - Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
  - Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 14. Juni 2016 in Kraft.

## Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung Obergösgen genehmigt am **13. Juni 2016**.

Der Gemeindepräsident

  
Peter Frei

Der Gemeindevorwalter

  
Markus Straumann